

Staatsanwaltschaft München I



Staatsanwaltschaft München I,
80097 München

01 3C4D 7040 6A C000 2343
DV 04.21 0,80 Deutsche Post 



*84558*1708*09*000564*
Herrn
Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

Frau Staatsanwältin Allertseder
Telefon: 089/5597-5150
Telefax: 089/5597-4131

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen
241 Js 127861/21

mg
Datum

04. April 2021

Ermittlungsverfahren gegen Herbert Michael Kellner
Dr. Matthias Dambach
Josef Winter
Reiner Schneider

*Eingang 10.4.21
Müh*

wegen besonders schweren Falls des Diebstahls

Sehr geehrter Herr Mühlbauer,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 30.03.2021 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d. Rudolf Mühlbauer vom 15.03.2021 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Der Anzeigerstatter beschuldigt mehrere Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der VR-Bank Hallbergmoos Nefahrn eG, einen besonders schweren Fall des Diebstahls begangen zu haben, indem diese als Vertreter der VR-Bank das Konto des Anzeigerstatters aufgrund einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Hauptzollamts Landshut über einen Betrag von 217,71 EUR am 12.02.2021 sperren ließen und dies trotz mehrfacher Beschwerden des Anzeigerstatters aufrechterhielten.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-1/

Hausanschrift
Linprunstr. 25
80335 München

Haltestelle
Haltestelle Stiglmaierplatz
U1,U7;Trambahn 20,21

Geschäftszeiten
Mo-Fr: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 089/5597-07
Telefax: 089/5597-4131



Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Beschuldigten ist dem Vorbringen des Anzeigerstatters unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu entnehmen.

Der Tatbestand des Diebstahls ist bereits deswegen nicht erfüllt, da als Tatobjekt des Diebstahls nur eine fremde bewegliche Sache in Betracht kommt, der Anzeigerstatter aber - soweit erkennbar - von einem Diebstahl des auf seinem Konto befindlichen Buchgeldes ausgeht.

Auch im Übrigen liegt ein strafbares Verhalten der Beschuldigten erkennbar nicht vor. Der Anzeigerstatter trägt selbst vor, dass der VR-Bank ein Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Hauptzollamts Landshut vom 10.02.2021 vorlag. Der Pfändungs- und Einziehungsbeschluss erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. In der Folge war die VR-Bank aufgrund des Pfändungs- und Einziehungsverfügung verpflichtet, nicht mehr an den Anzeigerstatter zu leisten, soweit gepfändet wurde und den Betrag der gepfändeten Forderung bei Eintritt der Fälligkeit an das Hauptzollamt zu überweisen. Die VR-Bank, bzw. die Beschuldigten als deren gesetzliche Vertreter, sind daher lediglich ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen.

Der Anzeigerstatter verkennt insofern den Prüfungsumfang der VR-Bank als Drittschuldnerin, für die allein die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen an den Pfändungs- und Einziehungsbeschluss, nicht aber die Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Forderung maßgeblich ist.

Etwas zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

B e s c h w e r d e b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft München I eingeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Allertseeder
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.